

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 15

Freitag, den 15. Juni 2018

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof und dessen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung)	Seite 4
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012	Seite 5
Bekanntmachung der Berichtigung der Veröffentlichung des TOP 7 zur 22. Sitzung der Gemeindevertretung Schwielochsee vom 18. Mai 2018	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 9. Mai 2018	Seite 5
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2011, sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz	Seite 6
Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes Dahme-Spreewald über die Vermessung der Grenzen des Flurstücks 473 in der Gemarkung Alt Zauche, Flur 2	Seite 6



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Neu Zauche in ihrer Sitzung am 03.05.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neu Zauche betreibt die Friedhöfe
  - in Neu Zauche
  - im Ortsteil Briesensee
  - im Ortsteil Caminchen
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Neu Zauche nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
  - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
  - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer
- (3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

#### § 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

##### 1. Erwerb von Nutzungsrechten

##### 1.1 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

a) Einzelgrab (ab dem 5. vollendetem Lebensjahr)	214,79 €
b) Doppelgrab	429,59 €
c) Dreiergrab	644,38 €
d) Urnengrab	126,73 €
e) Kindergrab (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	180,43 €
f) Urngemeinschaftsanlage	
Nr.1 Anonyme Bestattung	284,96 €
Nr.2 Halbanonyme Bestattung inkl. Gedenkplatte	383,42 €

## 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

a)	Einzelgrab	8,59 €
b)	Doppelgrab	19,33 €
c)	Dreiergrab	27,92 €
d)	Urnengrab	4,30 €
e)	Kindergrab (einstellig)	6,44 €

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 17.08.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 8,59 €.

## 3. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhalle Neu Zauche	60,00 €
Nutzung der Trauerhalle Briesensee	60,00 €
Nutzung der Trauerhalle Caminchen	60,00 €

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

## § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.05.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 28.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 3/2013 am 16.03.2013 außer Kraft.

gez. Boschan  
 Amtsdirektor

# Satzung

## über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neu Zauche vom 09.05.2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Neu Zauche werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen	866 v. H.
	Grundsteuer B für alle anderen Grundstücke	369 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

### § 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Straupitz, 14.05.2018

gez. Boschan  
Amtdirektor

## Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 03.05.2018 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 12/2012 vom 15.12.2012 beschlossen.

### I. Satzungsänderungen IV. Grabstätten

1. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdgrabstätten
- b) Urnengrabstätten
- c) Ehrengabstätten
- d) Urnengemeinschaftsanlage
  - > Anonyme Bestattung
  - > Halbanonyme Bestattung

2. (Neu) § 16 a) wird wie folgt aufgenommen:

#### § 16 a Urnengemeinschaftsanlage (anonyme/halbanonyme Bestattung)

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine besondere Grabstellenanlage für Feuerbestattungen, mit einzelnen nicht gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer dieser Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.  
Es besteht die Möglichkeit anonyme oder halbanonyme Bestattungen vornehmen zu lassen.
2. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Friedhof in Neu Zauche vorgehalten. Die Zuweisung der Urnenbeisetzungsstelle erfolgt durch den Friedhofswart. Für die Urnengemeinschaftsanlage gilt die in § 32 Abs. 1 BbgBestG geregelte Ruhezeit, eine Verlängerung nach Ablauf dieser ist nicht möglich.
3. Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
4. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen.  
Die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf die dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
5. Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger. Angehörige dürfen an der Anlage keine Veränderungen vornehmen.
6. Bei der Inanspruchnahme einer halbanonymen Urnenbestattung auf der Urnengemeinschaftsanlage besteht neben der anonymen Urnenbeisetzungsstelle die Möglichkeit, auf dem auf der Anlage befindlichen Grabmal eine Gedenktafel mit dem Namen und/oder den Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen von einem Steinmetz anzubringen. Die Gedenkplatten sind von der Beschaffenheit einheitlich und bei der Friedhofsverwaltung erhältlich. Die Auftragserteilung des Steinmetzes erfolgt durch den Bestattungspflichtigen. Die jeweiligen Kosten für die Gravur und Befestigung der Gedenkplatte sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

7. Die Beschriftung ist auf der Gedenktafel mit den Maßen (Breite 20 cm x Höhe 9 cm x Tiefe 2 cm) in vertiefter Form (eingravieren) anzubringen. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder anderen Buchstaben, die aufgesteckt oder angeschraubt werden, ist nicht zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 5 cm groß sein.
8. Anonyme und halbanonyme Bestattungen werden auf verschiedenen Grabfeldern innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage vorgenommen.
9. Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet und werden nicht vorgenommen

### II. Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 03.05.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

*gez. Boschan*  
Amtdirektor

### Berichtigung

In der Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 5 vom 18.05.2018 wurde der Beschluss TOP 7 der 22. Sitzung der Gemeindevertretung Schwielochsee mit falschem Beschlusstext veröffentlicht.

Der korrekte Beschlusstext lautet:

#### Beschlussempfehlung:

**Stellungnahme der Gemeinde – Neubau Terrassenüberdachung an Wochenendhaus, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 687**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für den Neubau einer Terrassenüberdachung an ein vorhandenes Wochenendhaus nicht zu erteilen: Gemarkung-Jessern, Flur - 1, Flurstück - 687, Straße - Splau 12.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	12
	Enthaltungen:	1

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 9. Mai 2018

#### Öffentlicher Teil

**TOP 4)** Beschlussempfehlung:

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche.

**TOP 5)** Beschlussempfehlung:

#### **Stellungnahme zum Teilnahmeverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Zustimmung zur Stellungnahme zum Teilnahmeverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

**TOP 6)** Beschlussempfehlung:

**Entwurf des Wirtschaftswegenutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Neu Zauche und der MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG über die Nutzung von Grundstücken für Wege und Leitungen im Zuge der Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Briesensee**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Vertragsentwurf zuzustimmen.

**TOP 7)** Beschlussempfehlung:

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**TOP 8)** Beschlussempfehlung:

**Entwurf & Auslegungsbeschluss der Klarstellungssatzung mit Abrundung nach § 34 (4) Satz 1 Nummer 1 und 3 BauGB und § 4 (2a) BauGB – MaßnahmenG über im Zusammenhang gebaute Ortsteile in der Fassung 1999 mit Integrierung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung für die Teilflächen „Spreewaldhof Romantik“ und „Waldstraße“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Auslegung der Klarstellungssatzung mit den Teilflächen „Spreewaldhof Romantik“ und „Waldstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

**TOP 9)** Beschlussempfehlung:

**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung.

**TOP 11)** Beschlussempfehlung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

#### **Nichtöffentlicher Teil**

**In TOP 15 wurde die Vergabe von Bauhauptleistungen - Los1 - für den Neubau des Gemeindezentrums Briesensee beschlossen.**

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2011 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 26.04.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz, Kirchstraße 11 – Amt für Finanzverwaltung –

15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –

aus.

Straupitz, 29.05.2018

gez. Boschan  
Amtsdirektor

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Grenzen des Flurstücks 473 in der Gemarkung Alt Zauche, Flur 2 sind vermessen worden.

Gemäß § 17 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl I 1998 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 wird die Mitteilung der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung an **die Bauern-Kossäten-Büdner, Häusler Genossenschaft** bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben) in der Zeit vom **18.06.2018 bis 02.07.2018**.

Hinweis über Einwendungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Gegen die vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters 62-5.1-1241/17 kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Landkreis Dahme-Spreewald; -Der Landrat-, Kataster- und Vermessungsamt, Reutergasse 12 in 15907 Lübben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Im Auftrag  
Schreiber*



